STÄDTISCHER ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Nr. 2

4. Februar 2015 | 24. Jahrgang

Kulturen bereichern Rostock

Festliche Einbürgerungsfeier im Rathaus ist Tradition seit 2012

Neue Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wurden kürzlich im Rathaus mit einer Festveranstaltung willkommen geheißen. "Menschen aller Nationen, aller Religionen und unterschiedlicher Kulturen sind eine wichtige Bereicherung für unsere Stadt. Ich wünsche uns, dass wir voneinander lernen und unsere Gesellschaft lebens- und liebenswert gestalten", unterstrich Senator Dr. Chris Müller, zugleich 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Die Festreden hielten Dr. Ali Suleiman, in Syrien geborener und inzwischen in Rostock eingebürgerter Dozent an der Volkshochschule der Hansestadt Rostock, und Juri Rosov, Vorsitzender des Migrantenbeirates sowie Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Rostock.

Von Dezember 2013 bis November 2014 waren in Rostock 169 Personen in den deutschen Staatsverband eingebürgert worden. 44 konnten ihre Staatsangehörigkeit behalten, davon sind 14 EU-Bürgerinnen und -Bürger. 33 Neu-Bundesbürgerinnen und -bürger wurden bereits in Deutschland geboren, 28 sind gebürtige Rostockerinnen und Rostocker. 17 Familien konnten sich zur Einbürgerung entschließen.

Die jüngste Einbürgerungsbewerberin war zum Zeitpunkt der Einbürgerung neun Monate alt, die älteste 71 Jahre jung. Die Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber kamen aus 46 Nationen, darunter Ukraine, und Russische Föderation. Sie sind Schülerinnen oder Schüler, Lehrer und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler, Gastronomen, Einzelhändler, IT-Spezialisten,



Glückliche Neubürger in Rostock: Vater Nguyen Phu Hai, Mutter Mac Thi Ru, die neunjährige Mac Nguyen Huong und die kleine Nguyen Thi Thuy Trang (drei Jahre) feierten im Rathaus die Einbür-Foto: Joachim Kloock

Architekten und Ärzte. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Festveranstaltung erhielten das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie als Geschenk ein Buch über die Hansestadt Rostock und waren im

Anschluss zu einem kleinen Empfang in der Rathaushalle eingeladen. Die jährlich stattfindende Festveranstaltung geht auf einen Beschluss der Bürgerschaft zurück und findet seit 2012 jeweils im Januar statt.



Stadtarchiv lädt wieder zu beliebten "Treffpunkt" ein Das Archiv der Hansestadt Rostock startet mit zwei

weiteren Veranstaltungen aus seiner Vortragreihe "Treff-punkt Stadtarchiv" in das Frühjahr. Am 5. März dreht sich the-

matisch alles um die Rostocker Heide, jenen Stadtforst, dessen Kauf Rostock vor 763 Jahren zu einer der bedeutendsten waldbesitzenden Kommunen Deutschlands machte. Zwischen Forstwirtschaft und "Weihnachtsbaumversorgung" gibt es Historien und Histörchen, die auch von der einen oder

anderen "Archivalie" erzählt werden.

Geschichten aus der Heide

Am 16. April soll es "auf die Dörfer" gehen, auf jene, die von alters her der Stadt gehörten und solche im Rostocker Umland, die schließlich im 20. Jahrhundert zur Stadt eingemeindet wurden. Stadtentwicklung wäre sie nicht denkbar gewesen. So gehören Dorfgeschichten auch zu Rostocks Stadtgeschichte und die Archivare wollen davon erzählen.

Die Veranstaltungen finden im Foyer des Rathauses statt und beginnen jeweils um

17 Uhr. Der Eintritt ist frei. Das Archiv bietet der interessierten Öffentlichkeit immer wieder Vorträge zu archivund stadtgeschichtlichen Themen an.

Der Lesesaal des Archivs steht montags, mittwochs und donnerstags ab 16 Uhr und freitags am Vormittag zur Verfügung.

Die Ansichtskarte, die der Rostocker Archivar Dr. Ludwig Krause 1914 gekauft hat, zeigt die Borwinseiche im Revier Schnatermann.

Foto: Stadtarchiv

In dieser Ausgabe lesen Sie:

O Sitzungen der Ortsbeiräte

O Änderung der Wahlordnung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock

- Seite 8 bis 10

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint am

Sprechtag des OB

Der nächste Sprechtag von Oberbürgermeister Methling findet am 26. März im Rathaus statt. Einwohnerinnen und Einwohner, die einen Termin möchten, werden gebeten, ihr Anliegen schriftlich an das Büro des Oberbürgermeisters, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, zu richten. Bis 13. Februar ist dies auch telefonisch dienstags und donnerstags von 9.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 15 Uhr unter der Telefonnummer 0381 381-1803 möglich.

Ausstellung zu Olympia in Rostock

Bis zum 20. Februar ist im Rathaus eine Ausstellung "Machbarkeitsstudie zur Ausrichtung der olympischen und paralympischen Segelwettbewerbe 2024/2028" zu sehen. "Die Machbarkeitsstudie soll unserer weiteren Bewerbung und der Diskussionen dazu den Rahmen geben. Ich setze auf eine rege Beteiligung an diesem Prozess", unterstrich OB Roland Methling.

An der Aktualisierung der Machbarkeitsstudie hatten unter Federführung der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH unter anderem der Landessportbund, der Deutsche Seglerverband und Rostocker Segelsportvereine mitgewirkt.

(www.rostock.de/olympia)



Öffentliche Bekanntmachung

nach § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG M-V) in der Fassung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666)

Bekanntmachung des Amtes für Umweltschutz -untere Wasserbehörde-

Der Plan entsprechend des Antrages des Wasser-Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 22. Mai 2014 wird nach Maßgabe der Planunterlagen vorliegenden sowie mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter gemäß § 68 Abs. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. S. 1724) sowie des § 1 und 68 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.

November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2012 (BGBl. S.1726) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern(Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) mit

verbindlicher Wirkung für die Beteiligten für das Vorhaben

Neubau eines Grabens im Verlauf des Gewässers 28/S/1 B" in 18147 Rostock-Nienhagen (GVZ)

genehmigt.

Die Plangenehmigung enthält Nebenbestimmungen.

Gegen die Plangenehmigung kann innnerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Plangenehmigung Die Az. 73.22/PG/01a/2015 sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes liegen

vom 4. Februar bis einschließlich 4. März 2015

im Amt für Umweltschutz, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock und im Ortsamt Ost, J.-Nehru-Str. 33, 18147 Rostock, zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Im Amt für Umweltschutz kann telefonisch unter der Nummer 0381 381-7319 oder per E-Mail: silvia.klohn@rostock. de auch ein Termin außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3

VwVfG M-V gilt mit dem Ende Auslegungsfrist Beschluss gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG M-V die Plangenehmigung nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Amt für Umweltschutz der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock angefordert werden kann.

> Dr. Brigitte Preuß **Amtsleiterin**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Christoph Hennings, geb. 11.03.1992

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Christoph Hennings

im Amt für Jugend und Soziales, Hans-Fallada-Str. 1, 18069 Rostock, Zimmer 312, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur durch Herrn Christoph Hennings persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Amt für Jugend und Soziales

Agenda 21-Rat am 18. Februar zur Entwicklung des Theaters

Auf Grund der aktuellen Diskussion zum Theaterstandort hat der Agenda 21-Rat den Intendanten Volkstheaters Rostock, Sewan Latchinian, zur nächsten Sitzung eingeladen. Es geht um die zukunftsfähige Entwicklung des Theaters, die eng mit der Suche nach einem neuen Standort verbunden ist.

Weiteres Thema ist die Fortsetzung der Diskussion zur Beteiligungskultur in Rostock. Bürgerbeteiligung soll nach Meinung des Agenda 21-Rates künftig auf der Grundlage gemeinsamer Gründsätze im Trialog zwischen Bürgern, Kommunalpoitik und Verwaltung erfolgen.

Die öffentliche Sitzung des Agenda 21-Rates findet am 18. Februar um 17.30 Uhr in der ehemaligen Kantine im Haus des Bauens und der Umwelt. Holbeinplatz 14, statt.

Gäste sind herzlich willkommen und werden gebeten sich rechtzeitig anzumelden.

Kontakt: Dr. Hinrich Lembcke, Hansestadt Rostock, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Tel. 381-6136, hinrich.lembcke@rostock.de

Arvid Schnauer Sprecher des Agenda 21-Rates

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Rostock über das Ausliegen von zwei Mitteilungen für Herrn Juso Brendon Alimanovic, geb. 29.11.1996

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass zwei Mitteilungen für

Juso Brendon Alimanovic

im Amt für Jugend und Soziales, St.-Georg-Str.109, 18055 Rostock, Zimmer 1.37, zur Abholung bereit liegen.

Die Abholung kann nur durch Herrn Juso Brendon Alimanovic persönlich oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Pagenkopf Amt für Jugend und Soziales

Herausgeberin: Hansestadt Rostock

Pressestelle, Neuer Markt 1 18050 Rostock Telefon 381-1417 Telefax 381-9130 staedtischer.anzeiger@rostock.de www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich: Ulrich Kunze

Redaktion:

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Zuschriften vor.
Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

O174 94937/4

Telefax 0381 365-736

E-Mail:
dagmar.hillert@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
"Städtischer Anzeiger"
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Auflage 112.793 Exemplare Der "Städtische Anzeiger" erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:

Dagmar Hillert
Telefon 0381 365-852
0174 9493774
Telefax 0381 365-736



Die Hansestadt Rostock auf "repowermap.org"

Die Hansestadt Rostock engagiert sich seit mehr als 20 Jahren im nationalen und internationalen Klimaschutz. Im Laufe der vergangenen Jahre wurde dabei das Thema Energieversorgung, insbesondere für Private, immer wichtiger. Informationen zum Thema sind unter anderem auf der Rostocker Geoport-Seite zu finden, teilt das Rostocker Amt für Umweltschutz mit. Auf www.repowermap.org können praktische Beispiele zur Energienutzung und -versorgung eingefügt und sichtbar gemacht werden. Auch Veranstaltungen können eingestellt werden.

Für die Hansestadt Rostock existieren bereits einige Einträge privater Firmen bzw. Betreiber. Das Amt für Umweltschutz möchte diesen Beiträgen mit den beigefügten Texten und Hintergrundinformationen einen Rahmen geben. Weitere Akteure aus dem Bereich Energie und Klimaschutz sollen motiviert werden, die Internetseite zu nutzen und Beiträge einzustellen. Mit dem "Energiebündnis Rostock" verfügt die Hansestadt Rostock über ein starkes und weitverzweigtes Netzwerk, das diese Initiative in die breite Öffentlichkeit weitertragen und dadurch zum Informationsaustausch und zur Verbreitung innovativer Technologien beitragen kann. Jeder Akteur stellt seine Beiträge selbstständig ein. Ein zeitlicher sowie personeller Mehraufwand für Bearbeitung und Aktualisierung ist für die Hansestadt nicht erforderlich. repowermap.org ist eine gemeinnützige Initiative zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz durch das Sichtbarmachen lokaler Praxisbeispiele auf einer

interaktiven Ubersichtskarte. Ein Netzwerk von Organisationen, Gemeinden und Regionen aus mehreren europäischen Ländern ist an der Initiative beteiligt und macht die Karte gemeinsam bekannt. Die Idee der Initiative ist, durch das Sichtbarmachen von Praxisbeispielen in der eigenen Region, der eigenen Stadt oder der eigenen Nachbarschaft Menschen zu motivieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienzmaßnahmen zu nutzen. Momentan sind bereits mehr als 57.000 Praxisbeispiele auf der Karte dargestellt. In Deutschland haben sich unter anderem Flensburg, die Regionen "Rügen und "Mecklen- burgische Seenplatte", Fürsten-feldbruck und das Osnabrücker Land auf der digitalen Übersichtskarte dargestellt.

Weitere Informationen: www.repowermap.org

60. Internationaler Springertag

25 Länder haben bereits gemeldet

Vom 20. bis 22. Februar feiert der Internationale Rostocker Springertag seine 60. Auflage und kann sich mit Stolz traditionsreichste Wassersprungveranstaltung der Welt nennen. 25 Länder haben bereits gemeldet.

Was am 1. und 2. Dezember 1956 zum ersten Internationalen Springertag mit sieben Ländern aus dem europäischen Raum begann, hat sich bis heute auf nahezu 30 Länder rund um den Erdball erweitert.

Die Grand-Prix-Serie, die erstmals 1995 in Rostock beim Internationalen Springertag ausgetragen wurde, ist nun schon zum 21. Mal fester Bestandteil der drei Wettkampftage. Der Weltverband (FINA) hat den Internationalen Rostocker Springertag bereits mehrfach als beste Grand-Prix-Veranstaltung ausgezeichnet. In Rostock ist man so nah am Geschehen und den Sportlern, wie fast nirgends in einer der anderen Grand-Prix-Wettkampfstätten in der Welt. Neben den sportlichen Höchstleistungen ist die familiäre Atmosphäre eines der Aushängeschilder des Springertages, der nur mit großem Einsatz zahlreicher freiwilliger Helferinnen und Helfer zu bewerkstelligen ist.

Unter ihnen sind übrigens viele ehemalige Aktive, so zum Beispiel Olympiasieger Falk Hoffmann, Weltmeisterin Christa Kinast oder die EM-Silbermedaillengewinnerin Ramona Pätow, die zudem alle einen oder mehrere Siege beim Springertag verbuchen können.

60. Internationaler Springertag, 21. FINA Diving Grand Prix Wettkampftage: 20 bis 22. Februar Beginn der Wettkämpfe am 20. und 21. Februar um 9.30 Uhr, am

22. Februar um 10 Uhr

Hallenschwimmbad "Neptun", Kopernikusstraße 17 Informationen unter www.springertag-rostock.de Tel. 497560, Fax: 4975699

Karten:

Tageskarte 8 €, ermäßigt 5 €, Dauerkarte 18 € Dauerkarte im Vorverkauf 12 € (Vorverkaufsstellen: Pressezentrum Neuer Markt und Citti-

27.000 Unterschriften für den Erhalt des Weihnachtsmarktstandortes



Stellvertretend für die Schausteller auf dem Rostocker Weihnachtsmarkt haben Marlies Urbigkeit und Lothar Welte vor kurzem insgesamt 27.000 Unterschriften für den Erhalt des Rostocker Weihnachtsmarktes in seiner jetzigen Form an Oberbürgermeister Roland Methling und Bürgerschaftspräsident Dr. Wolfgang Nitzsche übergeben. "Der Weihnachtsmarkt muss auf der Fischerbastion bleiben", so die Forderung der Schaustellerinnen und Schausteller, die etwa 30 Prozent ihres Jahresumsatzes während des Weihnachtsmarktes realisieren. "Über 1,5 Millionen Besucherinnen und Besucher haben 2014 den Rostocker Weihnachtsmarkt besucht", so berichteten die beiden Vertreter auch während der Bürgerschaftssitzung am 28. Januar.

Foto: Ulrich Kunze

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Gartenstadt/Stadtweide 5. Februar, 18.00 Uhr

Großer Konferenzraum Christophorusgymnasium, Groß Schwaßer Weg 11

Tagesordnung:

 Informationen des Ortsamtsleiters und des Ortsbeiratsvorsitzenden

Lütten Klein 5. Februar, 18.00 Uhr

Mehrgenerationenhaus Stadtteilund Begegnungszentrum, Danziger Straße 45d

Tagesordnung:

- Frühzeitige Bürgerinformation zum Bauvorhaben ehemalige Poliklinik Lütten Klein
- Informationen von Frau Teuber /INVIA e.V.
- Beschlussvorlagen
 Einvernehmen der Gemeinde
 nach § 36 BauGB für das
 Bauvorhaben "Voranfrage:
 Neubau eines Seniorenheimes
 mit 133 Betten und Neubau
 von drei Stadtvillen mit 48
 Wohnungen", Binzer Straße
- Anträge
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren/03773-14/
 Lichtenhäger Chaussee 1,2,3
 Aufstellung von sechs Flüssigkeitsbehältern mit jeweils 30 m³ Inhalt

Reutershagen 10. Februar, 18.00 Uhr

Beratungsraum Ortsamt West Reutershagen, Goerdelerstr. 53

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Evershagen

10. Februar, 18.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus, Maxim-Gorki-Str. 52

Tagesordnung:

- Vorstellung der Ausführungsplanung für das Bauvorhaben "Grundhafte Erneuerung des Sievershäger Weges"
- Anträge Neubau Bürogebäude Steuerbüro und sechs S

Neubau Burogebaude Steuerbüro und sechs Stellplätze auf einer großflächigen
Aufschüttung des Grundstückes

Neubau Bürogebäude auf einer Aufschüttung und Errichtung von zehn Stellplätzen B-Plan-Nr. 05.MI.82 "Evershagen Süd"

Dierkow-Neu 10. Februar, 18.30 Uhr

Beratungsraum des Stadtteilund Begegnungszentrums, Lorenzstr. 66

Tagesordnung:

- "Bedarfskonzeption kommunaler Sanitäranlagen der Hansestadt Rostock"
- Berichte der Ausschüsse und des Quartiermanagers

Warnemünde, Diedrichshagen 10. Februar, 19.00 Uhr

Cafeteria im Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Straße 5

Tagesordnung:

- Aufstellung eines Fragenkatalogs zur Segelolympiade in Warnemünde Sanierung und künftige
 - Gestaltung der Seestraße und der Straße Am Leuchtturm Künstlerische Gestaltung der
- Pedelec-Station mit Graffiti

 Beschlussvorlagen
 Bedarfskonzeption kommunaler Sanitäranlagen der Hanse-
- stadt Rostock
 Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben "Neubau eines

Hostels", Zum Zollamt 4

Biestow

11. Februar, 19.00 Uhr

Beratungsraum im Stadtamt, Ch.-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

09.SO.156.1

- Beschlussvorlagen
 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung von Bauflächen in Biestow
 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen
 Bebauungplans Nr.
- Informationen über die Zusammensetzung der Ausschüsse des Ortsbeirates

Landhotel Rittmeister"

"Erweiterung

Kröpeliner-Tor-Vorstadt 11. Februar, 19.00 Uhr

Beratungsraum Nr. 3.11, Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock", KOE, Ulmenstr. 44

Tagesordnung:

- Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" - Aufstellungsbeschluss
- Antrag auf Anmietung der Fläche "Am Brink" durch die Großmarkt GmbH
- Bedarftskonzeption kommunaler Sanitäranlagen der Hansestadt Rostock
- Berichte aus den Ausschüssen
- Bauanträge, Sondernutzungen

Tagesordnung:

- Dr. Chris Müller, Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung, berichtet über seine Arbeit und die Haushaltssituation der Hansestadt Rostock
- Anträge, Beschlussvorlagen
- Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben "Voranfrage: Neubau Rehabilitationszentrum Friedrich-Petersen", Kleiner Warnowdamm
- Informationsvorlagen

Südstadt

12. Februar, 19.00 Uhr

Stadtteil- und Begegnungszentrum "Heizhaus", Tychsenstr. 9b **Tagesordnung:**

- Verfahren zur Besetzung der

- Funktion des Vorsitzenden des Ortsbeirates
- Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsbeirates sowie des 1. und 2. Stellvertreters des Ortsbeirates
- Berichte der Ausschüsse

Groß Klein 17. Februar, 18.30 Uhr

Beratungsraum Stadtteil- und Begegnungzentrum Börgerhus, Gerüstbauerring 28

Stadtmitte

18. Februar, 19.00 Uhr

Beratungsraum 1b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Dr. Chris Müller, Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung, berichtet über seine Arbeit und die Haushaltssituation der Hansestadt Rostock
- Beschlussvorlagen
 Bedarfskonzeption kommunaler Sanitäranlagen der Hansestadt Rostock
- Informationen zum Entwurf des Quartierblattes "Ernst-Barlach-Brücke"

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters Verlust eines Dienstausweises

Der vom Amt für Jugend und Soziales für Frau Annegret Pank ausgestellte Dienstausweis Nr. 51110 der Hansestadt Rostock ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rostock, 26. Januar 2015

Roland Methling

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz-LUVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) Öffentliche Bekanntmachung des Bauamtes der Hansestadt Rostock - Untere Bauaufsichtsbehörde –

Die Immobilienverwaltung Köster & Nissen GbR beabsichtigt die Einrichtung einer überwiegend temporär genutzten Stellplatzanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.W.141 "Ehemaliger Güterbahnhof Warnemünde".

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 4 und 6 des Landes-UVP-Gesetzes M-V in Verbindung mit Nr. 30 der Anlage 1 dieses Gesetzes durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 LUVPG

M-V nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, für das Vorhaben eine Baugenehmigung gemäß § 63 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102) zu erteilen

> Ines Gründel Amtsleiterin des Bauamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach - Conventer Niederung"

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfangs und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern (Mäharbeiten und Instandsetzung), Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband

vom 24. Februar bis 16. April 2015 Interressierte Bürgerinnen und Bürger können an der Gewässerschau teilnehmen und sich an den Aushängen der Gemeinden und im Internet unter www.wbv-hellbach.de über die genauen Termine und Treffpunkte informieren.

Kröpelin, 21. Januar 2015

lie

Gewässerschau

an seinen Verbandsgewässern durch.

Schreiber Geschäftsführer

www.rostock.de jetzt neu gestaltet

Ein lebendiges Informationsportal, das weiter wächst

Der neue Auftritt des Rostocker Online-Eingangsportals www.rostock.de zeigt sich modern mit neuer Bildsprache und übersichtlicher Navigation.

"Die klaren Strukturen, eine übersichtliche Navigation mit qualitativ hochwertigem Bildund Videomaterial wirken positiv und einladend", unterstrich Oberbürgermeister Roland Methling, der sich über die neuen Möglichkeiten des virtuellen Aushängeschildes der Stadt informiert hatte. "Unsere neue Seite setzt Rostock zeitgemäß in Szene und bietet guten Service", betont Tourismusdirektor Matthias Fromm.

www.rostock.de ist ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt und seiner Unternehmen in der Verantwortung der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde. Der Komplett-Relaunch von rostock.de war lange auf der Agenda der Bürgerschaft. Nach erfolgreicher EU-weiter Ausschreibung wurden seit dem

letzten Sommer die Inhalte des Portals neu aufgesetzt.

Die Betreuung der Seite liegt jetzt in kommunaler Hand und wurde auf der Startseite werbefrei gestaltet. Das Portal strukturiert sich übersichtlich in die Bereiche Urlaub und Freizeit, Wirtschaft und Arbeit, Kultur und Sport, Leben und Wohnen und Bildung und Wissenschaft sowie Stadtverwaltung und Politik. Neu ist auch der überarbeitete

Neu ist auch der überarbeitete Veranstaltungskalender, der sich zur zentralen Drehscheibe für aktuelle Veranstaltungstipps in Rostock entwickelt. So werden jetzt Highlights aus Kultur, Sport und Szene in übersichtlicher Form einsehbar sein.

Über das Buchungsportal können Interessenten direkt über rostock.de ihre Unterkunft und eine Fährüberfahrt oder Veranstaltungstickets und Prospekte ordern. "Unsere neue Präsentation bündelt alle Informationen der Stadt", unterstrich der Tourismusdirektor.



Neustart von rostock.de: Jan Vogel (Geschäftsführer, LUPCOM media GmbH), Oberbürgermeister Roland Methling, Matthias Fromm (Tourismusdirektor Rostock & Warnemünde)

Foto: Joachim Kloock/TZRW

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" am 14. März 2014 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk:

"Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn-Verlustrechnung, Anhang und der Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Klinikum Südstadt Rostock, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Krankenhausleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage des Eigenbetriebes

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

Mit Beschluss Nr. 2014/BV/5497 wurde am 14.05.2014 der Jahresabschluss 2013 durch die Bürgerschaft in der geprüften Fassung festgestellt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 des Eigenbetriebes "Klinikum Südstadt Rostock" mit der in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzsumme von 135.976.117,42 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.192.030,91 EUR werden festgestellt.

- 2. Der Lagebericht wird genehmigt.
- 3. Der Jahresüberschuss des Jahres 2013 in Höhe von 2.192.030,91 EUR wird wie folgt verwendet:
- 1.100.000,00 EUR werden an die Hansestadt Rostock zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weitergegeben. Die Hansestadt verpflichtet sich, die Verwendung der Zuwendung des Klinikum Südstadt für gemeinnützige Zwecke nachzuweisen,
- 1.092.030,91 EUR werden der Gewinnrücklage zugeführt.
- 4. Dem Direktorium wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 16. bis 23. Februar 2015 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock, Südring 81, 18059 Rostock, Zimmer A 060 innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

> Dipl. oec. R. Fieber Verwaltungsdirektorin

OB Roland Methling: Zukunft des Volkstheaters durch Strukturbeschlüsse sichern

Während der Sitzung der Bürgerschaft am 28. Januar 2015 richtete Oberbürgermeister Roland Methling erneut einen Appell an die Mitglieder der Bürgerschaft, nachhaltige Strukturbeschlüsse zur Zukunft des Volkstheaters zu fassen: "Seit spätestens 2001 diskutieren wir über die Zukunft des Volkstheaters Rostock. Aber wir haben keine Weichen gestellt, die die Finanzierbarkeit eines notwendigen und angemessenen Theaterangebots auch in der Zukunft wirklich sichern! Wenn wir jetzt keine Strukturentscheidungen treffen, verlängern wir nur das langsame Ausbluten des Ensembles und werden spätestens in fünf oder sechs Jahren die Ouittung dafür erhalten. Denn auf befristete Tarifkürzungen einzugehen bedeutet, die Luft anzuhalten, um danach umso tiefer wieder Luft holen zu müssen. Wir erwarten in Rostock seit fast zwei Jahrzehnten Theaterangebote von unserem Volkstheater, ohne dass wir in der Lage waren und weiterhin sind, diese auskömmlich zu finanzieren." Zur

aktuellen Spielzeit unterstrich der Oberbürgermeister: "Die Zahlen haben sich auch mit Beginn der neuen Spielzeit nicht grundsätzlich geändert. Das belegen leider die aktuellen Ergebnisse bei Zuschauerzahlen und Einspielerlösen."

Hinweis:

In der in der Ausgabe Nr. 1/2015 des STÄDTISCHEN ANZEIGERs, erschienen am 21. Januar 2015, veröffentlichten Grafik "Einnahmeentwicklungen der Veranstaltungen des Volkstheaters" ist leider ein Fehler enthalten. Der Wert der letzten Säule im Diagramm wurde zwar korrekt angegeben, die Maßstäblichkeit entsprach aber nicht dem angegebenen Wert von 289.211,60. Daher erfolgt hier die Veröffentlichung in der nunmehr korrigierten Form. Wir bedauern den Fehler und entschuldigen uns dafür.

Zusätzliches öffentliches Schwimmen in den Winterferien

In den Winterferien bietet das Hallenschwimmbad "Neptun" allen Schwimmerinnen und Schwimmern noch bis 14. Februar ein zusätzliches öffentliches Schwimmen von 14 bis 18 Uhr im 25-Meter-Schwimmbecken an, teilte das Amt für Schule und Sport mit.

Alle anderen Schwimmzeiten bleiben bestehen.

Auf Grund der Vorbereitung und Durchführung des 60. Internationalen Springertages vom 20. bis 22. Februar ergeben sich Änderungen für die Badegäste.

Am 19. Februar wird das öffentliche Schwimmen nur von 12 bis 14 Uhr durchgeführt. Das öffentliche Frauenschwimmen entfällt.

Vom 20. bis 22. Februar entfallen das öffentliche Schwimmen komplett in der 25-Meter-Halle sowie das Familienschwimmen in der Lehrschwimmhalle.

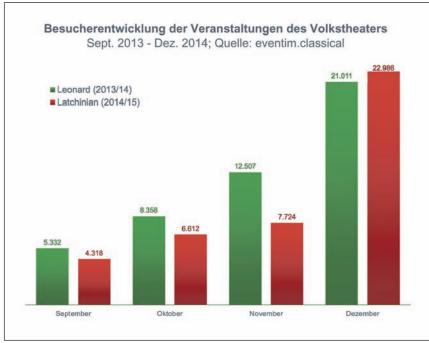
Zu Besuch im Kulturhistorischen Museum in den Winterferien

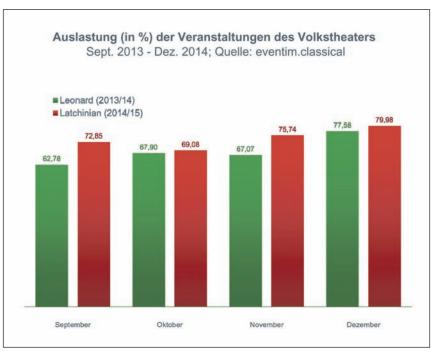
Wie kommt das Spielzeug ins Museum? Zu einem Besuch in den Winterferien lädt das Kulturhistorische Museum ein.

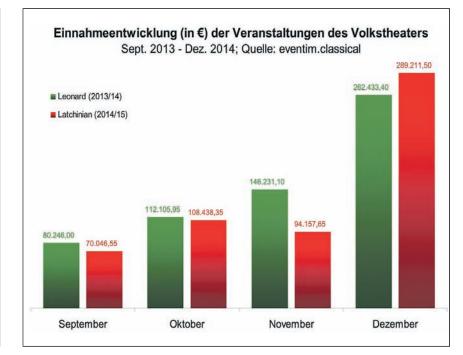
Was geschieht mit Puppen, Eisenbahnen, Zinnsoldaten, bevor sie in der Spielzeugausstellung bestaunt werden können? Wie lässt sich unter 2.500 Spielsachen die eine Spieluhr finden?

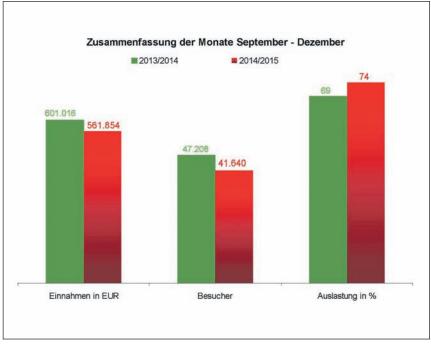
Am 10., 11., 12. oder 13. Februar jeweils um 10 Uhr haben Ferienkinder die Gelegenheit, diesen Fragen nachzugehen. Schritt für Schritt wird nachgespürt, wie ein Objekt Aufnahme in die Museumssammlung findet. Die Teilnahmegebühr beträgt ein Euro.

Außerdem können in der Ausstellung eine Auswahl historischer Spielzeuge aus der umfangreichen Sammlung wie Eisenbahnen, Puppen und Puppenstuben, Theater, Kinderbücher, Baukästen und vieles mehr einen Einblick in die Welt des Kinderspiels vor allem der gehobenen Schichten in den vergangenen zwei Jahrhunderten vermitteln.









ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Hansestadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Hauptamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe- und Beschaffung, St.-Georg- Str. 109/ Haus II, 18055 Rostock

2. Verfahrensart: **EU-Veröffentlichung:** Offenes Verfahren

nach Veröffentlichung bei der EU unter: ABl./S S 017 vom 24.01.2015 2015/ S 017- 026383

02/10/15 Vergabe-Nr.: CPV-Referenznummer: 22111000

3. Ausführungsort:

Schulen in der Hansestadt Rostock (Deutschland)

4. Auftragsgegenstand:

Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für das Schuljahr 2015/2016

Die Lieferung hat, entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, zu

5. Für nachfolgende Schultypen können die Angebote als Einzellose sowie für die Gesamtheit der angeforderten Lieferung/Leistung eingereicht werden.

Los/ Lose	Bezeichnung der Einrichtung
1	Grundschulen

Regionale-/ Förderschulen 3 Gymnasien Gesamtschulen Berufliche Schulen I Berufliche Schulen II

6. Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

7. Die Lieferung der Schulbücher hat ab Zuschlagsfristende an diversen Schulen vorgenannter Schultypen frei Haus nach Abstimmung zu erfolgen.

8. Anforderung der Unterlagen:

8. a) postalische Anforderung bei der Hansestadt Rostock Hauptamt, SG Zentrale Vergabe und Beschaffung, St.-Georg-Straße 109, 18055 Rostock, Tel. 0381 381-2342, Fax: 0381 381-3501, E-Mail: martina.peters@rostock.de Unkostenbetrag: 1,88 € pro Los/ alle Lose 11,30 EUR Übergabe der Kopie des Einzahlungsbeleges

Einzahlung bei: Deutsche Bank AG Rostock

DEUTDEBRXXX

DE 79130700000116803800 IBAN: P7409691071A20042021015 Zahlungsgrund:

8. b) Angebotsfristende:

20. März 2015, 9.00 Uhr

9. Die Angebote sind zu richten an:

Hansestadt Rostock, Hauptamt, SG Zentrale Vergabe- und Beschaffung, St.-Georg-Straße 109/ Haus II, 18055

10. Bieter sowie bevollmächtigte Vertreter von Bietergemeinschaften sind bei Angebotseröffnung nicht zuge-

Zuschlagsfristende: 31. Juli 2015

11. Der Bieter hat als Beweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit Angebotsabgabe nachfolgende Kriterien zu erfüllen.

Gemäß § 7 VOL/A- EG sind zum Nachweis der Eignung grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen. Die Eigenerklärung ist vom Bieter auszufüllen und zu unterzeichnen (siehe Anlage Vergabeunterlagen).

- Eigenerklärung zur Eintragung in das Handels oder Gewerberegister
- Eigenerklärung über die Zahlung von Umsatz- und Gewerbesteuer
- Eigenerklärung dass die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen Sozialversicherungs- und Versicherungsbeiträge ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen
- Eigenerklärung das nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit und Gesetzestreue in Frage stellt
- Eigenerklärung zur Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist
- Eigenerklärung des Gesamtumsatzes des Unternehmens bezüglich der besonderen Leistungsart die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre
- Eigenerklärung über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Eigenerklärung zu Verbindung mit anderen Unternehmen derselben Branche
- Eigenerklärung über handelsübliche kostenfrei Serviceleistung
- Referenzliste bezüglich der Durchführung von Schulbuchaufträgen oder vergleichbaren Großaufträgen für drei Jahre unter Nennung des jeweiligen Ansprechpartners (Telefonnummer und Auftragsvolumen)

Die Zuschlagserteilung ist abhängig von der Erfüllung und Einreichung aller in der Veröffentlichung und den Vergabeunterlagen geforderten Eigenerklärungen.

Durch den Auftraggeber ist beabsichtigt, nach Prüfung und Wertung der Angebote bei Angebotsgleichheit (Buchpreisbindungsgesetz) unter Beachtung des Gebotes der Transparenz und Gleichbehandlung, die Zuschlagserteilung per Losverfahren durch eine unabhängige Kommis-

Aus Gründen der Mittelstandsförderung wird der Bieter der bereits einen Teilauftrag (Los) durch Losentscheid erhalten hat, nicht mehr am weiteren Losverfahren beteiligt (Loslimitierung).

13. Nachprüfstelle:

Vergabekammer bei dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Einlegung von Rechtsbehelfen

Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 4 GWB ist ein Antrag auf Nachprüfung unzulässig, soweit

- 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
- 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB wird eine Rüge nur dann zugelassen, wenn sie spätestens 14 Kalendertage nach Kenntnis des Vergaberechtsverstoßes bei der Vergabestelle eingeht. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Rüge durch die Vergabestelle als verfristet zurückgewiesen.

14. Tag der Absendung der Bekanntmachung zum Amtsblatt der Europäischen Union: 20. Januar 2015

Weitere Ausschreibungen sind unter www.rostock.de/ausschreibungen bekannt gemacht.

Angebote der Volkshochschule

Mathematisches Grund-

wissen (niveaustufenübergreifend) Dauer: 17. Februar bis 30. Juni dienstags

17.00 bis 19.15 Uhr Am Kabutzenhof 20a 57 Kursstunden = Entgelt: frei

2. Wege zu gelungenen Fotos -Bilder gestalten und bearbeiten mit GIMP und Photoshop

Beginn: 16. Februar Zeit: montags, mittwochs, 17.00 bis 21.00 Uhr Am Kabutzenhof 20a 20 Kursstunden = 80,00 EUR

3. Ölmalerei - "Toskana" (nach

Bob Ross)

Termin: 21. Februar 9.30 bis 15.00 Uhr Zeit: Am Kabutzenhof 20a Ort: Entgelt: 21,00 EUR (zuzüglich Materialkosten 35,00 EUR)

4. Das Kuvertbuch - handgemachtes Buch

Termin: 21. Februar Zeit: 10.00 bis 14.15 Uhr Am Kabutzenhof 20a Ort: Entgelt: 19,00 EUR (zuzüglich Materialkosten 10,00 EUR)

5. Arabisch für Anfänger -1. Semester

Beginn: 19. Februar

Zeit: 17.00 bis 19.30 Uhr Am Kabutzenhof 20a Ort: 54 Kursstunden = 162.00 EUR

6. "Eine Imkerin erzählt...." -Was Sie schon immer über Bienenhaltung wissen wollten.

- Vortrag -Termin: 24. Februar

Zeit: 18.00 bis 20.15 Uhr Ort: Am Kabutzenhof 20a Entgelt: 9,00 EUR

Anmeldung und Infos:

Am Kabutzenhof 20a, Telefon 0381 381-4300 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

Internetauftritt rechtssicher gestalten

Eine Veranstaltung zum rechtssicheren Internetauftritt bietet die Volkshochschule jetzt an.

Am 18. Februar stellt die Anwältin Dr. Uta Stenzel in einem Vortrag die rechtlichen Aspekte vor, die bei der Veröffentlichung einer eigenen Website, aber auch bei Social-Media-Seiten wie Twitter, Google Facebook. beachtet werden müssen. Impressum, Datenschutz, Haftung sind Stichworte, auf die eingegangen wird.

Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a. Anmeldungen werden unter der Rufnummer 381-4300 entgegengenommen.

Wie kann man auch ohne Abitur studieren

Am 9. Februar erläutert eine Referentin in der Volkshochschule, unter welchen Voraussetzungen an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns ein Studium ohne Abitur begonnen werden kann. Die Informationsveranstaltung beginnt um 18 Uhr in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a. Anmeldeschluss ist 26. Januar.

Am 16. Februar beginnt ein Kurs zur Vorbereitung auf die Hochschulzugangsprüfung, deren Bestehen auch ohne Abitur die Aufnahme eines Studiums ermöglicht.

Informationen und Anmeldung unter Tel. 381-4300.

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), wird durch Beschluss der Bürgerschaft vom 28. Januar 2015 folgende Wahlordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Migrantenrates werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Wahlgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 dieser Satzung wahlberechtigten Personen gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durchgeführt.
- (3) Die Amtszeit des Migrantenrates beträgt 5 Jahre. Abweichungen beschließt die Bürgerschaft.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

- (1) Die Wahl des Migrantenrates wird von der Hansestadt Rostock vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl wird an einem Sonntag durchgeführt. Ort und Zeit werden spätestens drei Monate vor dem Wahltag von der Bürgerschaft festgesetzt und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Endet die Amtszeit des Migrantenrates vorzeitig, so gilt das Gesetz über Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz LKWG M-V).
- (3) Die Wahl dauert von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

II. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich rechtmäßig oder gestattet nach § 55 Abs. 1 AsylVfG und nicht im Dienst ihres Heimatlandes in der Hansestadt Rostock aufhalten und am Tage der Wahl
- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mehr als 3 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung in der Hansestadt Rostock gemeldet sind,
- 3. nicht vom Wahlrecht nach § 4 ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
- 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- deutsche Staatsangehörige, die daneben eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeit bzw. Staatsangehörigkeiten besitzen, und
- 3. Eingebürgerte,

sofern sie die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bzw. des Aufnahmebescheides für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- 1. wessen Aufenthalt nur geduldet ist,
- wer keine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz-1990 in der Form der Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung hat,
- wer keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz-2004 in der Form der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis hat,
- 4. wer als Unionsbürger gemäß dem Freizügigkeitsgesetz/ EU nicht freizügigkeitsberechtigt ist,
- 5. wer als Drittstaater Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist und keine Aufenthaltserlaubnis/EU nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG bzw. dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzt,
- 6. wer keine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzt,
- 7. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- 8. diejenige Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrantenrat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person wählbar, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr in der Hansestadt Rostock mit Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) Nicht wählbar ist,
- 1. wer nach § 4 vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen können nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt unter Vorlage der Wahlbenachrichtigung. Auf Verlangen, insbesondere, wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
- die Wahlleiterin oder der Wahlleiter f
 ür die Migrantenratswahl,
- 2. der Wahlausschuss und
- 3. der Wahlvorstand.
- (2) Mitglieder eines Wahlorgans dürfen
- keine Wahlbewerberin oder kein Wahlbewerber sein,
 keine Vertrauensperson oder deren Vertreterin oder Vertreter sein,
- 3. keinem weiteren Wahlorgan angehören.

\S 8 Wahlleiter
in oder Wahlleiter

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte städtische Beschäftigte oder ein von ihr oder ihm beauftragter städtischer Beschäftigter.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft ihre oder seine Stellvertretung, bereitet die Wahl vor und führt sie durch

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des Migrantenrates beruft.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Er stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Einwendungen hiergegen, über die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge, und weist die Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber zu.
- (3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Sie oder er lädt die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzerinnen und/oder Beisitzer beschlussfähig ist. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt eine Person für die Schriftführung, die über die Verhandlungen eine Niederschrift führt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von den anwesenden Beisitzerinnen und/oder Beisitzern sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

$\S~10~Wahlvorstand$

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der stellvertretenden Schriftführerin oder dem stellvertretenden Schriftführer und zwei Personen als Beisitzerinnen und/oder Beisitzern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Schriftführerin oder der Schriftführer sind städtische Beschäftigte. Die Beisitzerinnen und/oder die Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind; stehen solche nicht zur Verfügung, sind sie durch städtische Beschäftigte zu ersetzen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die stellvertretende Vorsteherin oder der stellvertretende Vorsteher anwesend sind.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses übergibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

III. WAHLGEBIET, WAHLLOKAL, WÄHLERVERZEICHNIS

§ 11 Wahlgebiet, Wahllokal

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Rostock.
- (2) Entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten bildet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Wahlbezirke, dabei soll die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk 3.000 nicht überschreiten.
- (3) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) In der Hansestadt Rostock wird für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alphabetisch und unter fortlaufender Nummerierung mit Familien- und Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor der Wahl gestellt worden ist.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 6 und 13 hingewiesen.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen eine Benachrichtigung darüber, dass sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus Abs. 2. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte ist aufzufordern, die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält
- 1. den Familien- und Vornamen,
- 2. die Anschrift,
- 3. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
- 4. wenn vorhanden, die Nummer des Wahlbezirks,
- 5. die Anschrift und Bezeichnung des Wahllokals,
- 6. den Wahltag und die Wahlzeit,
- 7. einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 6.

§ 14 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können durch Wahlberechtigte innerhalb der Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Stelle erhoben werden, wo das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.
- (2) Über die Einwendungen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Richtet sich die Einwendung gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde beim Wahlausschuss einlegen. Der Wahlausschuss hat über die Beschwerde am 4. Tag vor der Wahl zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird einer Einwendung oder Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist es von Amts wegen zu berichtigen.

- (2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen
- (3) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tag vor der Wahl um 12.00 Uhr abgeschlossen.

IV. WAHLVORSCHLÄGE

§ 16 Wahlvorschläge

- (1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, beim Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eingegangen sein müssen.
- (2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in der Aufforderung zur Einreichung auf dieses Erfordernis sowie auf die in § 17 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften hin.
- (3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern oder von Gruppen Wahlberechtigter eingereicht werden. Jede Einreicherin oder jeder Einreicher kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens so viele Bewerberinnen und/oder Bewerber haben, als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu wählen sind. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.
- (5) Die Nominierung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge bestimmt die Einreicherin oder der Einreicher.
- (6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort oder dem Namen der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers zu versehen. Die Wahl des Kennwortes ist frei, jedoch darf nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.
- (7) Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift (Hauptwohnung).
- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- Eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihrer oder seiner Benennung im Wahlvorschlag zustimmt. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.
- Eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin bzw. jeden Bewerbers.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen. Die Vertrauensperson hat den Wahlvorschlag zu unterschreiben. Sie ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bei den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern ist die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Vertrauensperson. Eine Stellvertretung entfällt in diesem Falle.

\S 17 Ungültige Wahlvorschläge

Ungültig sind Wahlvorschläge,

- 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind,
- wenn nicht die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
- 3. wenn es sich um eine oder einen nicht nach § 16 Abs. 3 berechtigte Einreicherin oder berechtigten Einreicher handelt.

§ 18 Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft unverzüglich

- nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie oder er Mängel fest, so fordert sie oder er die Vertrauensperson auf, für deren Beseitigung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 16.00 Uhr, Sorge zu tragen.
- (2) Zur Überprüfung der Wahlvorschläge kann die jeweilige Vertrauensperson beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Wahlausschuss muss über Beschwerden einer betroffenen Einreicherin oder eines betroffenen Einreichers, die bis spätestens 18.00 Uhr des 30. Tages vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen, dasselbe ist ihr oder ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 11. Tag vor der Wahl hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie die Einzelheiten über die Bewerberinnen und/oder Bewerber öffentlich bekannt zu machen. Statt des Geburtstages ist nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen oder Bewerber anzugeben, statt der Anschrift ist nur der Ortsteil, in dem die Bewerberinnen oder Bewerber. zu nennen.

V. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 21 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge ihrer Kennwörter und die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber und den Angaben über Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand jeder einzelnen Bewerberin oder jedes einzelnen Bewerbers. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind drei Felder für eine Kennzeichnung vorzusehen.
- (3) Über das Stimmabgabeverfahren können Hinweise in ausgewählten Landessprachen durch Aushang vor dem Wahlraum gegeben werden.

§ 22 Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über alle während der Wahlhandlung bekannt werdenden Angelegenheiten, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Tatsachen verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung insbesondere
- 1. das Wählerverzeichnis,
- 2. die Stimmzettel,
- 3. die Wahlurne und Wahlkabinen,
- das Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit Wahlordnung
- die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock,
- die für die Ergebnisermittlung notwendigen Vordrucke, darunter die Wahlniederschrift.

- (3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Wahl, dass die Wahlurne leer ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Abschluss der Wahl nicht mehr geöffnet werden.
- (4) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Im Interesse der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahlhandlung kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (5) Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verboten.

8 23 Stimmabgabe

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Sie oder er kann diese Stimmen entweder einer Bewerberin und/oder einem Bewerber oder aber auch mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern, sogar auf unterschiedlichen Wahlvorschlägen, geben. Gibt die Wählerin oder der Wähler weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die oder der Wahlberechtigte die Namen der sich bewerbenden Personen an der dafür vorgesehenen Stelle in einer jeden Zweifel aus-schließenden Weise kennzeichnet.
- (2) Nach Betreten des Wahlraumes erhält die oder der Wahlberechtigte, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung für die Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses festgestellt hat, einen amtlichen Stimmzettel.
- (3) Die oder der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist.
- (4) Danach geht die oder der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat sie oder er sich über ihre oder seine Person auszuweisen.
- (5) Sobald die Schriftführerin oder der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt hat und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Wahlurne frei. Die Wählerin oder der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie oder er
- 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat oder
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat.

VI. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 24 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Er stellt die 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen oder Wähler,
- Zahlen der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber und für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
- 4. Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 5. Gesamtzahl der ungültigen Stimmen

fest.

(2) Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 25 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. ganz durchgestrichen oder zerrissen ist,
- 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 5. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
- 6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- In den Fällen 1, 2, 3 und 5 sind alle Stimmen ungültig.

§ 26 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Vorbereitung und Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl.
- (2) Dabei wird die
- 1. Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- 3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- Zahl der auf die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 5. Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und/oder Bewerber,
- 6. Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge

festgestellt.

VII. SYSTEM DER SITZVERTEILUNG

§ 27 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
- (2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge erfolgt nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren.

§ 28 Zuteilung der Sitze an die Bewerberinnen und/oder Bewerber

- (1) Im Anschluss an die Feststellung nach § 27 weist der Wahlausschuss die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zu. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los, das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehen ist.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerberinnen und/oder Bewerber hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
- (3) Die nicht gewählten Bewerberinnen und/oder Bewerber eines Wahlvorschlages, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Bewerberinnen oder Bewerber ohne Stimmenzahl schließen sich an. Ihre Reihenfolge wird durch die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge der Bewerberinnen und/oder Bewerber entschieden. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest.
- (4) Über den Ablauf und die Entscheidungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 29 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Sie oder er macht darauf aufmerksam, dass
- die Wahl als angenommen gilt, wenn in der gestellten Frist keine Erklärung eingeht,
- eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,

- die Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Bekanntmachung an können von den Wahlberechtigten und den Vorschlagsberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

§ 30 Nachrücken

- (1) Lehnt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock bestimmte Mitgliederzahl des Migrantenrates vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählte oder den Gewählten, § 29 Abs. 2 gilt entsprechend

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht Bekanntmachungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger".
- (2) Für eine öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 4 genügt der Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes.

§ 32 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Satzung des Migrantenrates der Hansestadt Rostock nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 33 Kosten der Wahl

- (1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Hansestadt Rostock.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.
- (3) Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die zeitnah überwiesen wird. Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an einer Sitzung. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- 35 Euro die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
- 30 Euro die Stellvertretung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie Schriftführinnen und Schriftführer,
- 21 Euro die Stellvertretung der Schriftführerinnen und Schriftführer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Migrantenrat der Hansestadt Rostock vom 29. Januar 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 3 vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Rostock, 29. Januar 2015

Roland Methling Oberbürgermeister ch habe einen neuen 0Z-Leser geworben

Art.-Nr.

Ich wähle die Prämie (bitte unbedingt eintragen)

Name, Vorname

Ein neuer Leser für uns. Eine Prämie für Sie!



Der Pämienwunsch kann nicht berücksichtigt werden bei der Werbung von Ehepartnern oder im selben Haushalt Lebendene Personen, bei Bestellung einsen Seckentenbabos. Lieferfähigkeit, Andertungen in Form, Farbe und technischer Ausstattung vorhehalten. Die Auslieferung der Prämie erfolgt ca. 4 Worhen nach der ersten Rechnungsbegleichung, Bei Nichteimhaltung des Vertrages seitens des neuen sers wird die stogestellte Prämie dem Vermittler anteilmäßig in Rechnung gestellt. Bei besonders hochwertigen Prämien ist ein Zuzahlbetrag angezeigt, den Sie bei Erhalt der Prämie per Nachnahme zzgt. der güttigen Nachnahme zzgt. der güttigen Nachnahme zzgt. der güttigen Nachnahme zzgt. der

PLZ, Ort

Straße, Nummer

ch bin der neue Leser und bestelle die 0Z

zum Bezugspreis von monatt. z. Zt. nur 27,45 € (inkt. Zusteltgeb. u. MwSt., bei Postvers. zzgt. 5,10 €) für mind. 18 Monate. In den tetzten 6 Monaten waren weder ich noch eine andere in meinem Haushalt lebende Person Abonnent der OZ Mit der telef. Betreuung durch Ihren Leser-Service bin ich einverstanden (ggf. streichen).

Lokalzeitung (Lieferung Mo.-Sa.)

Bosch Metall-Allesschneider MAS 9101N

Amstyle Kunstleder-Chefsessel "Matera"

- Moment- und Dauerschaltung mit Einschaltsicherung Freitragender Tisch
- Universal-Wellenschliffmesser, Edelstahl
 - Exakte Schnittbreiteneinstellung

iigem Kunstleder

Bezug: Sitz und Rücken aus hochw

ft (TÜV geprüft)

Maße: ca. 57 x 63 x 107/115 cm ximalbelastbarkeit: 120 kg

uzahlung: 44,00 € rtikelnr. 20805

Elegante, aufwendige Polsterung Integrierte Lendenwirbelstütze

Extra hohe Rückenlehne

- Maße: ca. 260 x 360 x 260 mm (HxBxT) Daumenschutz und Restehalter

Zuzahlung: 39,00 € Artikelnr. 822

Bosch Akkuschrauber PSR 7,2 LI

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch der Rucksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt anab Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genütg die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerrufstraufs kann son Styste-ZEITUNG, Vertriebsverkauf, Richard-Magner-Str. 1a, 18055 Rostock.

PLZ, Ort

Straße, Nummer

Bitte den ausgefüllten Coupon senden an: OSTSEE-ZEITUNG · PSF 101050, 18001 Rostock · Fax: 0381 38303018 · E-Mail: kundenservice@ostsee-zeitung.de

Geburtsdatum

E-Mail

- 10-Stufen Drehmomenteinstellung für perfekte Kraftdosierung
- 15% höhere Geschwindiqkeit für präzises und angenehmes Arbeiten
- Softgrip für beste Handhabung
 - Ladedauer: ca. 3 Stunden
 - Gewicht: ca. 0,5 kg
- ı Lieferzubehör: Ladestation, 10er Bitset, Koffer

Ich ermächtige die OSTESEE-ZEITUNG GmbH & Co.KG die Abonnementsgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der OSTSEE-ZEITUNG GmbH & Co.KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

SEPA-Lastschriftmandat, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE552400000309670 Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

ch bezahle per Bankeinzug Bitte buchen Sie die fälligen Abonnementsgebühren (bitte ankreuzen) jährlich von meinem Konto ab

1/2jährlich

1/4jährlich

monatlich

Artikelnr. 70140

nenten: rteil te/

iger als der Einzelverkauf im Handel – Lieferung bei jedem Wetter und frei Haus – Nachrichten aus Stadt, Land und der ganzen Welt Zusätzliche Rabatte mit der kostentosen Abo-Karte - Größte Tageszeitung der Region - Güns

enk Ihrer Wahl. Auch, Empfehlen Sie die OSTSEE-ZEITUNG weiter. Wir bedanken uns mit einem Gesch können Sie einen neuen Leser werben. wenn Sie selbst nicht Abonnent sind,

Kreditinstitut (Name und BIC)

Ш

D

Ich möchte eine Rechnung

Datum, Unterschrift

www.ostsee-zeitung.de **OSTSEE-ZEITUNG** Weil wir hier zu Hause sind

Hier wird Ihnen geholfen

Firma übernimmt preiswert Whg.-Auf-

lösung, auch Renov., ggf. Mobilar-Geräte-

Verrechn. mgl., 2 0381/37565814

Branchen-Navigator

Warnowallee 6, 18107 Rostock Tel. 0381/7611249

Küchen

Heizung/Sanitär

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Stephan & Scheffler GmbH

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI

Sanitär- und Heizungstechnik Tel. 03 81/20 26 04 30

Kompetent mit Rat und Tat

Notdienst, Tel. 0381/454000

Dienstleistungen

Der Winter kann kommen!

Freie Bahn mit leistungsfähigen Gültig ab sofort Schneefräsen. solange der Vorrat

Schneefräse STH 5.56 W

seitenverstellbar vom Holm, selek tierte Frässchnecke. Zweistufiges Schneefrässystem, SnowHog-Reifen Startergriff fausthandschuhgerecht.



KÄRCHERCENTER FSN

reicht!



KÄRCHER CENTER **FSN**













Affenstark:

Als Pate leisten Sie Ihren ganz persönlichen Beitrag zur weltweiten Naturschutzarbeit des WWF. Schützen Sie bedrohte Arten wie Orang-Utans, Tiger oder Eisbären und ihre Lebensräume. Mit regelmäßigen Berichten halten wir Sie über Ihr Projekt auf dem Laufenden. Die Natur braucht Freunde - werden Sie Pate!

Kostenlose Informationen: WWF Deutschland Tel.: 030/311777702 oder im Internet: wwf.de/pate-werden

Branchen-Navigator

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH

Schweriner Str. 9, 18069 Rostock Schimmelgutachten und -sanierung Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Balkonverglasung



Beistand in schweren Stunden



Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen 2 00 14 14 18057 Rostock · Strempelstraße 8 www.bestattungen-bodenhagen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.



Petridamm 3b

68 30 55

Dethardingstr. 11 2 00 77 50

Osloer Str. 23/24 7 68 04 53 ngsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Neumann Tag + Nacht 5 03 81/5 26 95





Seit 25 Jahren fliegen wir, um Leben zu retten.

Unterstützen Sie die DRF Deutsche Rettungsflugwacht e.V., Filderstadt Info-Telefon 07 11/70 07-22 11

